



Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2851
zu Drs. 7/8244

THÜR. LANDTAG POST
18.08.2023 10:49

21422/23

Den Mitgliedern des
AfSAGG

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bfff)

STELLUNGNAHME



Zum Entwurf

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer
Chancengleichheitsförderungsgesetzes - Ausbau und Förderung
von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes

Berlin, 17.08.2023

Hintergrund:

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell 215 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten überwiegend Frauen und Mädchen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, deren Bezugspersonen sowie Fachkräfte. Gewalt gegen Frauen hat viele Erscheinungsformen: z.B. sexualisierte, körperliche, psychische und digitale Gewalt. Oft handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex-)Partnerschaften oder am Arbeitsplatz.

Der bff tritt auf Bundesebene für eine vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention ein und unterstützt Beratungsstellen sowie alle interessierten und zuständigen Fachkräfte und Institutionen bei dem Vorhaben, die Konvention umzusetzen.

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der bff begrüßt das Vorhaben, das Unterstützungssystem bei geschlechtsspezifischer Gewalt in Thüringen auszubauen. In keinem Bundesland in Deutschland gibt es bislang ein bedarfsgerechtes Unterstützungssystem. Das bisher in Thüringen existierende System weist im bundesweiten Vergleich enorme Lücken sowie eine bedeutsame Minderausstattung auf.

Der bff begrüßt deshalb, dass der Gesetzentwurf einen expliziten Bezug zur Istanbul-Konvention des Europarates herstellt.

Aus Sicht des bff besteht in Thüringen der größte Weiterentwicklungsbedarf in der Schaffung bzw. im Ausbau eigenständig sichtbarer niedrighschwelliger ambulanter Beratungseinrichtungen, nicht nur, aber insbesondere auch spezifisch für Betroffene von sexualisierter Gewalt.

Grundlage für die Ausführungen in dieser Stellungnahme sind die Vorgaben der Istanbul-Konvention, die Rückmeldungen des GREVIO-Ausschusses sowie des Vertragsstaatenkomitees zum Stand der Umsetzung in Deutschland sowie die Erfahrungen und das Wissen des bff um die Unterstützungssysteme in den übrigen Bundesländern Deutschlands.

I. Zum Gesetzentwurf

§1: Ziel des Gesetzes

Der bff unterstützt das formulierte Ziel vollumfänglich. Den folgenden Ausführungen kann entnommen werden, dass aus Sicht des bff die Zielerreichung vor allem in den Bereichen Prävention und Beratung mit den geplanten Regelungen höchstens ansatzweise erreichbar sein wird.

§2: Finanzierung und Förderung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung

Die Finanzierung von Einrichtungen bezieht sich laut Gesetzentwurf bisher nur auf die Schutzeinrichtungen. Der bff kritisiert, dass eine abgesicherte und bedarfsdeckende Förderung ambulanter Unterstützungs- und Beratungsangebote, wie die Frauenzentren, mit diesem Gesetz nicht festgeschrieben wird. Der bff fordert daher, dass die Frauenzentren und insgesamt der Bereich der ambulanten Beratung als niedrigschwelliges Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen finanziell abgesichert und ausgebaut werden müssen.

§3: Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen

(1) Der bff begrüßt, dass unter §3(1)2. explizit die Förderung von Prävention benannt ist. Im weiteren Entwurf wird jedoch nicht konkretisiert, mit welcher Ausstattung Präventionsangebote umgesetzt werden, es wird auf eine Rechtsverordnung verwiesen. Der bff empfiehlt in seinen fachlichen Standards¹ pro 100.000 Einwohner*innen zwei Vollzeitstellen für Präventions- und Qualifizierungsangebote. Prävention sollte sinnvollerweise an (ambulante) Unterstützungsangebote angegliedert sein, aber durch eigenständige Ressourcen und Fachkräfte abgesichert kontinuierlich umgesetzt werden. Die Aufgabe der Prävention ohne extra dafür

¹ bff (2019): Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Stark für die Gesellschaft- gegen Gewalt: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/die-fachberatungsstellen-aktiv-gegen-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-stark-fuer-die-gesellschaft-gegen-gewalt.html>.

vorgesehene finanzielle und personelle Ressourcen als Aufgabe von Unterstützungseinrichtungen zu benennen, birgt immer die Gefahr, dass im Falle von hoher Inanspruchnahme der Einrichtungen durch Betroffene die Präventionsmaßnahmen hintenanstehen müssen. Dies ist nicht im Sinne der Istanbul-Konvention.

Der bff weist an dieser Stelle noch darauf hin, dass Artikel 3 der Istanbul-Konvention, auf den §3(1)2. des Entwurfs Bezug nimmt, Mädchen als Frauen im Sinne der Konvention definiert. Das bedeutet, dass eine Umsetzung des Entwurfs auch einen Ausbau von Mädchenberatungsstellen, Mädchenhäusern und offener Mädchenarbeit beinhalten müsste.

(3) Die Bedeutung von landesweiten Zusammenschlüssen für die Umsetzung der Istanbul-Konvention, die Weiterentwicklung von Fachlichkeit und qualitätsvoller Arbeit sowie die Sensibilisierung der Gesellschaft für Gleichstellung und Gewalt kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der bff begrüßt deshalb außerordentlich die Förderung von Maßnahmen landesweiter Zusammenschlüsse. Der bff weist an dieser Stelle darauf hin, dass für solche Vernetzungs- und Koordinierungstätigkeiten Personalressourcen gefördert werden sollten.

(4) Der bff regt an, dass die geplante Rechtsverordnung konkrete Vorgaben zu einer bedarfsgerechten finanziellen und personellen Ausstattung von Präventionsangeboten, Mädchenarbeit und landesweiten Zusammenschlüssen enthalten sollte.

§4: Schutzeinrichtungen – Anspruchsberechtigte und Einrichtungsstandards

(1) Der bff merkt an, dass sich dieser Absatz aufgrund des Begriffs „Personen“ so liest, als sollten Frauenhäuser künftig für alle Geschlechter gleichermaßen offenstehen. Der bff weist deshalb darauf hin, dass die Istanbul-Konvention geschlechtsspezifische Angebote fordert. Dass in vielen Frauenhäusern selbstverständlich nicht nur cis Frauen, sondern auch trans Frauen oder ggf. auch nicht-binäre Personen Aufnahme finden können, steht in keinem Widerspruch zur Istanbul-Konvention². Sollte dieser Abschnitt aber automatisch auch die Aufnahme

² Zum Thema geschlechtliche Vielfalt in Frauenhäusern verweist der bff auf die Positionspapiere von FHK und ZIF: Frauenhauskoordinierung (FHK):

von cis Männern in Frauenhäuser nach sich ziehen, wäre dies zu kritisieren.

(2) Der bff begrüßt ausdrücklich die Regelung, dass das Hilfsangebot geschlechtsspezifischen Aspekten gerecht werden muss, dies entspricht den Anforderungen der Istanbul-Konvention. Ebenso begrüßt der bff den Verweis auf Artikel 4 der Istanbul-Konvention. Der bff weist aber bereits an dieser Stelle darauf hin, dass es fraglich ist, ob die geforderte Diskriminierungsfreiheit mit den in den folgenden §§ benannten Personalressourcen zu gewährleisten ist.

(4) Der bff kritisiert grundsätzlich, dass ambulante Unterstützungs- und Beratungsangebote unter dem Begriff „Schutzeinrichtungen“ gefasst werden. Ein umfassendes Unterstützungssystem bei geschlechtsspezifischer Gewalt beinhaltet sowohl Schutzeinrichtungen als auch ambulante Beratungseinrichtungen. Sie haben unterschiedliches Angebot und Auftrag. Auch die Istanbul-Konvention fordert beides (Artikel 22, Artikel 23, Artikel 25). Während es in Schutzeinrichtungen zentral um geschützte Unterkunft geht, sind ambulante Beratungseinrichtungen darauf spezialisiert, ein niedrigschwelliges, auf Wunsch anonymes und wesentlich breiteres Angebot für einen viel größeren Nutzungskreis bereitzustellen. Wichtige Aufgaben ambulanter Beratung sind die längerfristige Unterstützung von Betroffenen bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen und Traumatisierungen, die unmittelbare stabilisierende Krisenintervention oder die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine polizeiliche Anzeige. Die Angebote von Beratungseinrichtungen stehen nicht ausschließlich Betroffenen, sondern ebenso deren Bezugspersonen und Angehörigen offen, zudem Fachkräften aller relevanten Berufsgruppen.

Für die Inanspruchnahme durch Betroffene und das Erreichen aller in der Istanbul-Konvention genannten Zielgruppen, ist es eminent wichtig, mit welchen Begriffen und welcher Außendarstellung Angebote in der Öffentlichkeit benannt sind. Schutzeinrichtungen / Frauenhäuser werden sowohl im allgemeinen öffentlichen Sprachgebrauch als auch aufgrund ihres Auftrages in erster Linie als

<https://www.frauenhauskoordination.de/publikationen/detail/fhk-positionierung-gewaltschutz-fuer-alle-frauen>

Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF): <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/positionspapier-geschlechtliche-selbstbestimmung/>

Schutzunterkünfte für von ihrem (Ex)Partner bedrohte oder misshandelte Frauen verstanden. Wenn aber gewünscht und von der Istanbul-Konvention gefordert ist, dass z.B. auch Betroffene von sexualisierter Gewalt außerhalb von Partnerschaften ein passendes Angebot finden, braucht es für diese spezialisierte Angebote, durch die sie angesprochen werden. Eine von ihrem Chef vergewaltigte Frau wird in der Regel nicht auf die Idee kommen, sich mit ihrem Unterstützungsbedarf an eine Einrichtung zu wenden, die den Namen Frauenhaus oder Schutzeinrichtung trägt.

Weiterhin ist bei der Angliederung von ambulanter Beratung an Schutzeinrichtungen zu befürchten, dass – trotz des zu begrüßenden vorgesehenen extra Personalbudgets – die ambulante Beratungsarbeit immer dann zurücktreten muss, wenn in der Schutzunterkunft Überlastung oder Krisen vorkommen, was immer wieder zu erwarten ist.

Der bff plädiert deshalb ganz ausdrücklich dafür, dass ambulante Beratung nicht als originäre mit zu erledigende Aufgabe von Schutzeinrichtungen / Frauenhäusern formuliert wird, sondern als eigenständiges Angebot im Gesetz definiert wird und mit dem Begriff „Beratungsstellen“ benannt wird. Dass dieses Angebot auch in gleicher Trägerschaft mit einem Frauenhaus organisiert werden kann, ist gängige Praxis in vielen Bundesländern und unschädlich bzw. sogar von Vorteil, sofern die ambulante Beratungsstelle über eigene Räumlichkeiten, ein eigenes bedarfsgerechtes Budget und Personal sowie eine eigenständige Öffentlichkeitsdarstellung verfügt.

Der bff weist an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass es in einem umfassenden Unterstützungssystem auch ambulante Angebote braucht, die dezidiert (zumindest auch) für das Thema sexualisierte Gewalt als Fachstelle erkennbar sind. Artikel 25 der Istanbul-Konvention fordert „leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt“.

§5: Schutzeinrichtungen – Aufnahmeanspruch, Aufgaben und Personal

Der bff kommentiert diesen § nicht im Detail. Wir weisen aber darauf hin, dass in (2) explizit benannt ist, dass es sich bei „Beratung von Betroffenen“ um eine Aufgabe

handelt, die lediglich „neben“ der Aufnahme von Schutzsuchenden zu leisten ist. Die Zentrierung der Schutzeinrichtungen auf ihre Aufgabe, geschützte Unterkunft zu bieten, ist also im Gesetz definiert, ein eigenständiges ambulantes Angebot wird nicht als Kernaufgabe gesehen. Deshalb verweisen wir an dieser Stelle auf die Ausführungen zu §4 und empfehlen eine Trennung von Schutz und ambulanter Beratung im Gesetz.

§6: Schutzeinrichtungen – Aufgabenfinanzierung und Vorhaltepflcht

(2) Der bff begrüßt, dass 100% der Personalkosten finanziert werden sollen. Es gibt im Bundesgebiet viele Einrichtungen, die im Gegenzug zur Förderung enorme Anteile an Eigenmitteln erwirtschaften müssen, was dazu führt, dass ein hohes Maß an Personalressourcen in Mittelakquise anstatt in die Unterstützungstätigkeit fließen muss.

Der bff kann sich fachlich adäquat nur zur Personalausstattung des ambulanten Bereiches äußern. Eine Pauschale von 1,5 VZÄ für diesen Bereich ist im Vergleich zur derzeitigen Situation eine Verbesserung, aber keinesfalls bedarfsgerecht. Vor allem die darin enthaltene Anforderung, auch mobile Beratung anzubieten, ist mit derart geringen Personalressourcen nicht qualifiziert zu leisten, wenn gleichzeitig ausreichende Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsstelle vorgehalten werden sollen.

Der bff fordert anhand fachlicher Standards der ambulanten Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt folgende Personalressourcen. Die Berechnungen beziehen sich einerseits auf eine Mindestausstattung pro Region mit 100.000 Einwohner*innen sowie auf die Mindestausstattung von einzelnen Beratungsstellen.

Für eine Region mit 100.000 Einwohner*innen sind für die verschiedenen Arbeitsbereiche ambulanter Fachberatungsstellen mindestens folgende Personalressourcen notwendig:

Arbeitsbereich	Personalbedarf je 100.000 Personen Einzugsgebiet
Beratung, Fachberatung, Gruppenangebote	4,5 Vollzeitstellen
Präventions- und Qualifizierungsangebote	2 Vollzeitstellen
ggf. zusätzliche Arbeitsanforderungen aufgrund regionaler Besonderheiten (z.B. sehr ländliche Region, großes Einzugsgebiet)	0,5 – x Vollzeitstellen

Unabhängig von der Größe des Einzugsgebiets braucht es darüber hinaus in jeder Fachberatungsstelle mindestens folgende Personalressourcen, um die Beratung und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt und die vielfältigen Aufgaben gut zu bewältigen:

Arbeitsbereich	Personalbedarf pro Beratungsstelle
Organisation, geschäftsführende Aufgaben, Finanzakquise, Teamleitung	0,5 VZÄ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,15 VZÄ
Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Gremienarbeit	0,15 VZÄ; pro angefangene Vollzeit- stelle zusätzlich 0,1 VZÄ
Verwaltung, Lohnbuchhaltung, Verwendungsnachweise etc.	0,3 VZÄ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,2 VZÄ
ggf. zusätzliche Arbeitsanforderungen in der Beratungsstelle (z. B. aufgrund eines erfolgreichen Onlineangebots, das überregional genutzt wird)	0,3 – x VZÄ

Ein weiteres zentrales Kriterium ist die Erreichbarkeit der Einrichtung: Betroffene sollten aus Sicht des bff bis zur nächsten Beratungsstelle nicht mehr als 50 Kilometer oder eine Stunde Weg zu Fuß, mit Bussen oder Bahnen auf sich nehmen müssen.

Bei der Versorgungsdichte mit Fachberatungsstellen dürfen zugleich, wie in Tabelle 1 angegeben, nicht nur Beratungs-kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Es

müssen hierbei alle Arbeitsbereiche der Beratungsstellen berücksichtigt werden, wie in der Tabelle aufgeschlüsselt. Vor allem die wichtige Präventions-, Fortbildungs- und Vernetzungsarbeit wird allerdings sehr häufig nicht finanziert.

(3) Der bff weist darauf hin, dass zum angemessenen Umfang der Sach- und Unterhaltskosten in jedem Fall Miete und Unterhaltskosten für extra (barrierefreie) Räumlichkeiten für das ambulante Beratungsangebot, ein ausreichendes Budget für Öffentlichkeitsarbeit, auch für schwer zu erreichende Zielgruppen, die Übersetzung von Informationsmaterialien in unterschiedlichste Sprachen sowie das Bereitstellen von Angeboten in Deutscher Gebärdensprache beinhalten sollten.

§7: Förderung von Interventionsstellen

Der bff begrüßt sehr, dass die Interventionsstellen als eigenständige Einrichtungen des Unterstützungssystems im Gesetzentwurf aufgeführt sind. Der spezifische Auftrag, für den Interventionsstellen in mittlerweile allen Bundesländern geschaffen wurden, nämlich die pro-aktive Beratung nach einem Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt, fehlt aber in der Beschreibung der Aufgaben der Interventionsstellen in diesem Entwurf.

Die noch zu schaffende Rechtsverordnung sollte eine deutliche Aufstockung der Personalressourcen der Interventionsstellen beinhalten. Weiterhin ist das für die Interventionsstellenarbeit außergewöhnlich große Einzugsgebiet in Thüringen anzumerken. Der bff empfiehlt eine bessere Flächenabdeckung durch die Einrichtung von zusätzlichen Interventionsstellen. Der bff empfiehlt konkret die Einrichtung einer Interventionsstelle pro Landespolizeiinspektion, um die räumliche Nähe zum Standort der Interventionsstelle zu optimieren. So würden sich nicht nur kürzere Wege und geringere Fahrzeiten ergeben, sondern damit einhergehend auch viele Vorteile für Betroffene von Gewalt, Beraterinnen und aller am Interventionsverlauf beteiligten Professionen.

§8: Anerkennung der Träger

Bei der Anerkennung der Träger von Schutzeinrichtungen, Interventionsstellen und weiteren Fachberatungsstellen sind einerseits eine Trägervielfalt sowie die Besonderheiten kleiner unabhängiger Träger zu berücksichtigen. Zugleich verweist der bff an der Stelle auf seine entwickelten Qualitätsstandards für ambulante Fachberatungsstellen. Solche Qualitätsstandards der Fachverbände sollten bei Fragen der Anerkennung von Trägern und Einrichtungen berücksichtigt werden.³ Es ist zugleich zu empfehlen, die Expertise der Fachverbände auf Bundesebene sowie deren Vertretungen auf Landesebene bei Anerkennungsverfahren miteinzubeziehen.

§9: Förderung von Frauenzentren

Der bff begrüßt außerordentlich, dass die Förderung der Frauenzentren in diesem Gesetz geregelt werden soll. Frauenzentren haben mit ihrem niedrigschwelligen und breiten Angebot eine enorme Bedeutung für die Förderung der Gleichstellung und sind wichtige zivilgesellschaftliche Akteurinnen für eine funktionierende Demokratie. Der bff weist darauf hin, dass im Sinne der Istanbul-Konvention das Angebot der Frauenzentren ganz ausdrücklich auch als Teil des Unterstützungssystems bei geschlechtsbezogener Gewalt angesehen werden und als solches benannt werden muss. Denn die Istanbul-Konvention verlangt Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und definiert diese ausdrücklich als Teil der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt.

Viele von Gewalt betroffene Frauen haben zunächst große Scham, über das Erlebte zu sprechen oder empfinden das Erlebte zunächst nicht als „schlimm genug“, um sich als unterstützungsbedürftig zu definieren. Das breite Angebot der Frauenzentren zu vielen Themen und Problemlagen im Leben von Frauen kann für viele Frauen ein niedrigschwelliger Einstieg in psychosoziale Unterstützung und Gesprächsmöglichkeiten sein, auch wenn sie zunächst (noch) nicht die Gewalt selbst

³ bff (2013): Handreichung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/bff-qualitaetssicherung/qualitaetsentwicklung-und-qualitaetssicherung.html>. Die Qualitätsempfehlungen werden aktuell überarbeitet.

themenisieren möchten. Frauenzentren sind Empowerment-Zentren, in denen Frauen zu einem gewaltfreien und selbstbestimmten Leben ermutigt werden.

Auch machen die Frauenzentren gezielte Angebote zum Thema Gewalt.

Der bff plädiert deshalb ausdrücklich dafür, die Bedeutung der Frauenzentren als Teil des Unterstützungssystems bei geschlechtsspezifischer Gewalt explizit zu benennen.

Im Entwurf wird festgeschrieben, dass die Förderung der Frauenzentren von der jeweils regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet werden muss. Auch wenn Gleichstellungsbeauftragte zweifelsohne eine wichtige Stimme für die Frage des regionalen Bedarfs an Gleichstellungsmaßnahmen sind, sieht der bff diese Regelung kritisch. Die Möglichkeit auf Förderung für ein derart wichtiges und zentrales Angebot der Gleichstellung und Gewaltprävention bzw. -unterstützung von der Zustimmung einer einzelnen Person abhängig zu machen, erscheint riskant und für die Arbeit der Frauenzentren nicht zuträglich. Sie benötigen eine Absicherung ihres Angebotes anhand klar definierter Kriterien, die auch eventuellen Personalwechseln oder Einzelmeinungen standhalten kann. Es ist für die Tätigkeit zivilgesellschaftlicher Akteur*innen in einem Arbeitsbereich, der auf gesellschaftliche Veränderung und Weiterentwicklung zielt, enorm wichtig, dass Planbarkeit und Nachhaltigkeit gesichert sind und diese Akteur*innen sich der strukturellen Rückendeckung von Politik und Verwaltung auch dauerhaft sicher sein können.

II. Zu den Fragen der Fraktion der CDU

Der bff kann nicht zu allen von der CDU-Fraktion gestellten Fragen Stellung beziehen, sondern beschränkt sich an dieser Stelle auf eine Auswahl.

Frage 1.: Der bff vermisst am vorgelegten Gesetzentwurf weitergehende Regelungen zum Ausbau eines eigenständigen ambulanten Beratungssystems sowie eine dezidierte Stärkung von Angeboten für Betroffene sexualisierter Gewalt (siehe dazu die konkreten Ausführungen zum Gesetzentwurf).

Frage 4.: Der bff begrüßt die Kombination von Gleichstellung und Bekämpfung von

Gewalt gegen Frauen. Sie entspricht dem Grundgedanken der Istanbul-Konvention. Der bff ist der Überzeugung, dass ohne Gleichstellung keine Abschaffung von geschlechtsbezogener Gewalt möglich ist und gleichzeitig keine vollumfängliche Gleichstellung herstellbar ist, solange es diese Gewalt gibt.

Frage 7.: Geschlechtsbezogene Gewalt findet sowohl innerhalb als auch außerhalb von Paarbeziehungen statt. Gemäß der Istanbul-Konvention müssen alle Betroffenen bedarfsgerechte Angebote vorfinden. Sollte dies ein System überfordern, gilt es, dieses System an die Bedarfe der Betroffenen anzupassen. Frauen und Mädchen sind sehr oft von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen, aber auch trans, inter und nicht-binäre Personen. Dies muss beim Ausbau des Unterstützungssystems berücksichtigt werden.

Frage 9.: Bei der Frage, welche Voraussetzungen für die Anerkennung von Trägern festgelegt werden, ist die Expertise der Fachverbände auf Bundesebene sowie deren Vertretung auf Landesebene zu berücksichtigen. Solche Anerkennungsverfahren sind möglichst niedrigschwellig für die Träger und Einrichtungen zu gestalten.

Die politische Unabhängigkeit von Trägern ist dabei ein wichtiges Kriterium für deren Arbeit.

Frage 10.: Der bff verweist auf die Ausführungen zu § 9 Förderung von Frauenzentren.